



Planfeststellung

Flughafen Köln/Bonn

Orientierungshilfe zu den Antragsunterlagen

Flughafen Köln/Bonn stellt Planfeststellungsantrag

Der Flughafen Köln/Bonn hat beim Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht. Ziel des Planfeststellungsverfahrens ist es, größtmögliche Rechts-, Planungs-, und Investitionssicherheit herzustellen.

Im Unterschied zu Planfeststellungsverfahren anderer Flughäfen werden in Köln/Bonn keine neue Start- und Landebahn und keine zusätzlichen Rollwege gebaut, also keine kapazitätserhöhenden Maßnahmen beantragt.

Das beantragte Vorhaben und die einzelnen Maßnahmen sollen die operativen Abläufe am Flughafen sowie die Servicequalität für Airlines und Passagiere verbessern. Damit wird die Funktion des Flughafen Köln/Bonn als einem der

wichtigsten Verkehrsknoten in NRW im nationalen und internationalen Luftverkehr gesichert.

Hintergrund zum Planfeststellungsverfahren

2007 hat der Flughafen das sogenannte Vorfeld A, eine Abstellfläche für Flugzeuge, erweitert. Diese Teilfläche wurde damals behördlich zugelassen, ohne dass ein Planfeststellungsverfahren erforderlich war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Wahl des Zulassungsverfahrens beanstandet und eine Weiternutzung des Teilstücks bis zum Abschluss eines luftrechtlichen Zulassungsverfahrens untersagt. Um das Vorfeld A wieder voll nutzen zu können, hat sich der Flughafen für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens entschieden.



Orientierungshilfe zu den Antragsunterlagen

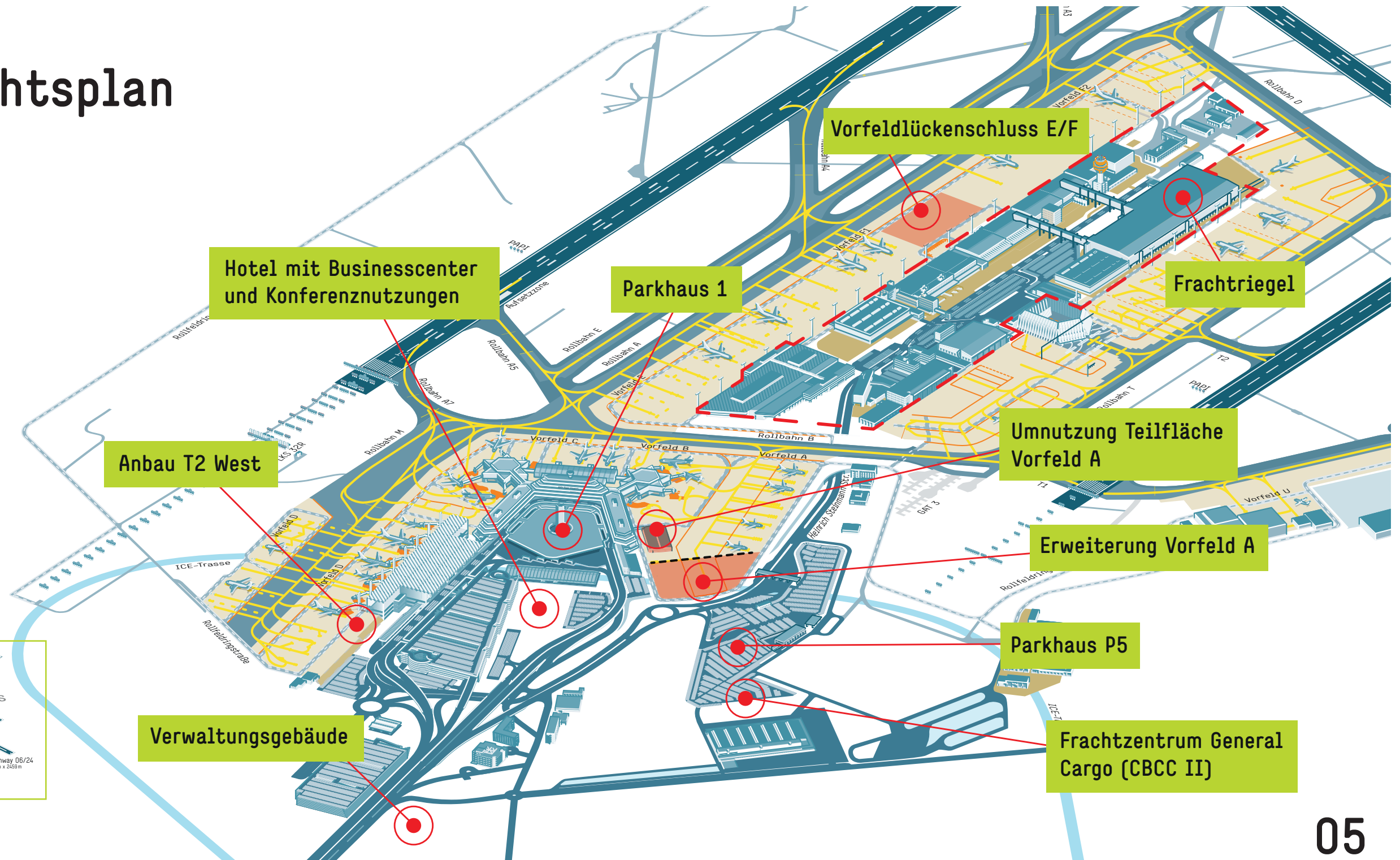
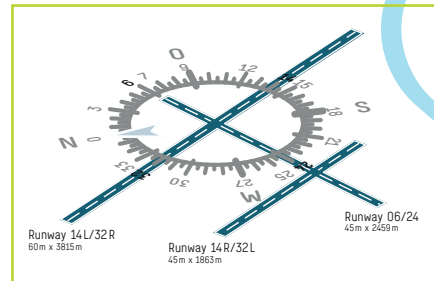
Mit dieser kleinen Broschüre möchte der Flughafen Köln/Bonn interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Orientierungshilfe für die Durchsicht der umfangreichen Antragsunterlagen geben.

Es handelt sich bei diesem Dokument nicht um eine inhaltliche Zusammenfassung der Antragsunterlagen oder eine rechtliche Beratung der Bürgerinnen und Bürger. Es ist auch nicht Bestandteil des Antrags.

Für das Planfeststellungsverfahren sind ausschließlich die von der Anhörungsbehörde ausgelegten Antragsunterlagen maßgeblich.

Zusätzlich werden weitere, zum Teil schon verwirklichte Baumaßnahmen einbezogen. Dies betrifft eine Verbindung zwischen zwei Vorfeldern, die Nutzungsmöglichkeiten von bestehenden Gebäuden im Frachtbereich sowie den Rückbau einer Gepäckhalle und anschließender Nutzung als Parkfläche für Flugzeuge. In dem Verfahren soll

auch die Zulässigkeit von Bauprojekten festgestellt werden, die der Flughafen erst in den kommenden Jahren realisieren möchte. Dazu zählen ein Anbau am Terminal 2 sowie der Neubau eines Hotels, der Ersatzneubau eines Parkhauses, der mögliche Bau einer zweiten Halle für Allgemeine Luftfracht sowie ein neues Verwaltungsgebäude.



03 Vorgehen und Gutachten

Als Grundlage für das Planfeststellungsverfahren hat das Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen den Flughafen aufgefordert, verschiedene Planungen und Gutachten über die möglichen Auswirkungen der Vorhaben vorzulegen. Diese hat der Flughafen in den vergangenen Monaten erarbeiten lassen. Hierzu wurden unabhängige Gutachterbüros beauftragt. Diese betrachteten beispielsweise die Auswirkungen der Vorhaben unter den Aspekten Lärm, Licht, Luftschadstoffe und Artenschutz.

Die zentralen Fragestellungen für die Untersuchungen lauteten:

Wie wird sich der Flugbetrieb mit und ohne die beantragten Vorhaben zukünftig darstellen?

Welche Umweltauswirkungen und Belastungen wären mit und ohne die beantragten Vorhaben jeweils zu erwarten?

Zur Beantwortung der ersten Frage wurden eine Verkehrsprognose und

eine Kapazitätsanalyse erstellt, die aufzeigen, wie der Betrieb des Flughafens im Jahr 2030 voraussichtlich aussehen wird.

Die Verkehrsprognose hat die engpassfrei zu erwartende Verkehrsnachfrage am Flughafen Köln/Bonn für das Jahr 2030 ermittelt.

In der Kapazitätsanalyse wurde in einem ersten Schritt geprüft, ob die heutige Infrastruktur (insbesondere die Start- und Landebahnen, Rollwege und Abstellflächen) ausreicht, um die ermittelte Verkehrsnachfrage im Jahr 2030 abzuwickeln. Dieser Schritt der Kapazitätsanalyse wird „Prognose-Nullfall 2030“ genannt. In einem zweiten Schritt der Kapazitätsanalyse wurde geprüft, wie sich der Betrieb des Flughafens bei Realisierung der beantragten Vorhaben darstellen würde. Dieser zweite Schritt wird als „Prognose-Planfall 2030“ bezeichnet.

Diese beiden Szenarien für den Betrieb des Flughafens – Prognose-Nullfall und



Prognose-Planfall – bilden zusammen die Grundlage für die Planungen und Gutachten zu den Umweltauswirkungen.

Kurz: **Wie wirkt sich der Flughafenbetrieb im Jahr 2030 – mit und ohne die beantragten Vorhaben – auf Mensch und Umwelt aus?**

Zusätzlich wurden als Ausgangspunkt für die Planungen und Gutachten die Auswirkungen und Belastungen des Flughafens der Jahre 2014 und 2015 als Vergleichsmaßstab (Status Quo 2014/2015) ermittelt.

Die Planfeststellungsunterlagen umfassen insgesamt 4 Ordner mit Planungen und Gutachten.

→ Inhalt Ordner 1

- 01 **Antragsschreiben** enthält den förmlichen Antrag des Flughafens und eine Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens
- 02 **Technische Planung** stellt die technischen Details der beantragten Vorfeldflächen dar
- 03 **Plan der baulichen Anlagen** beschreibt die beantragten Vorfeldflächen und die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für die baulichen Anlagen
- 04 **Verkehrsprognose für den Flughafen Köln/Bonn für das Jahr 2030** ermittelt die im Jahr 2030 engpassfrei am Flughafen zu erwartende Nachfrage in Bezug auf Passagiere, Frachtmengen und Flugbewegungen
- 05 **Praktische Kapazität** prüft, ob die Infrastruktur des Flughafens für die im Jahr 2030 erwartete Nachfrage ausreicht
- 06 **Prognose der landseitigen Verkehre für den Flughafen Köln/Bonn** ermittelt das im Jahr 2030 zu erwartende Straßenverkehrsaufkommen

→ Inhalt Ordner 2

- 07 **Erstellung der Datenerfassungssysteme Status Quo 2015, Prognose-Nullfall 2030 und Prognose-Planfall 2030** stellt den Flugbetrieb in detaillierter Form nach gesetzlicher Vorgabe dar
- 08 **Flug- und Bodenlärmgutachten** ermittelt die Lärmauswirkungen des Flughafenbetriebes
- 09 **Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm** ermittelt die Lärmauswirkungen des Straßenverkehrsaufkommens
- 10 **Gesamtlärmbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung aller Lärmarten** überlagert die Lärmauswirkungen verschiedener Lärmarten

→ Inhalt Ordner 3

- 11 **Lärmmedizinische Stellungnahme** beurteilt die lärmmedizinischen Auswirkungen der Vorhaben
- 12 **Lufthygienische Untersuchung** ermittelt die Luftschadstoffemissionen und -immissionen
- 13 **Vogelschlaggutachten** prüft die Veränderungen bezüglich des Vogelschlaggeschehens
- 14 **Lichtimmissionsuntersuchung** betrachtet die Auswirkungen der Flughafenbeleuchtung
- 15 **Landschaftspflegerischer Begleitplan** bilanziert den Eingriff in Natur und Landschaft sowie Kompensationsmaßnahmen
- 16 **Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie** betrachtet die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser

→ Inhalt Ordner 4

- 17 **Vorprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit** prüft die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Natura-2000-Gebieten
- 18 **Artenschutzfachbeitrag** prüft die Auswirkungen im Hinblick auf geschützte Arten
- 19 **Umweltverträglichkeitsstudie** ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter

Im Folgenden können Sie sich einen ersten Überblick über diese Planfeststellungsunterlagen verschaffen.

Nach der Einreichung des Planfeststellungsantrags beim Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Unterlagen in einem ersten Schritt durch das Ministerium gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde bestätigt. Im Anschluss wurden die Unterlagen an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet, die als Anhörungsbehörde die Auslegung der Antragsunterlagen in den Gemeinden veranlasst hat.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, beginnt am 06. November 2017 und endet am 05. Dezember 2017. Während dieser Zeit und bis einschließlich 19. Dezember 2017 hat jeder, dessen Belange vom Planfeststellungsverfahren betroffen sein könnten, die Möglichkeit, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Planfeststellungsantrag zu erheben. Weitergehende Informationen hierzu können den Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf entnommen werden. Auch auf die entsprechende öffentliche Bekanntmachung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bzw. durch die Gemeinden, in denen die Antragsunterlagen ausgelegt werden, ist zu achten.

Öffentlichkeit wurde frühzeitig über das Verfahren informiert

Der Flughafen Köln/Bonn hat eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG durchgeführt. Hierzu wurden Informationsveranstaltungen am 16.02.2016 in Bergisch Gladbach, am 17.02.2016 in Köln-Porz und am 18.02.2016 in Lohmar durchgeführt, auf denen der Flughafen der Öffentlichkeit den Stand der beabsichtigten Planungen vorgestellt hat. Auf diesen Veranstaltungen wurde das Vorhaben mit seinen verschiedenen Bestandteilen, die mit der Planung verfolgten Ziele, die voraussichtlichen Auswirkungen und die Mittel zur Verwirklichung vorgestellt und mit den teilnehmenden Personen diskutiert. Die Diskussion und ihre Ergebnisse wurden protokolliert und dem Verkehrsministerium in Düsseldorf übermittelt.



Das Planfeststellungsverfahren im Überblick

- | | |
|----|--|
| 00 | Frühe Beteiligung der Öffentlichkeit
→ Februar 2016 |
| 01 | Festlegung des Untersuchungsrahmens
Erarbeiten der Planungsunterlagen und Einholen von externen Gutachten
→ März 2016 - Dezember 2016 |
| 02 | Einreichen der Planunterlagen beim Verkehrsministerium
→ Dezember 2016 |
| 03 | Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden
→ November 2017 - Dezember 2017 |
| 04 | Möglichkeit zur Erhebung von schriftlichen Einwendungen bei der Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf)
→ November 2017 - Dezember 2017 |
| 05 | Erörterungstermin durchgeführt von der Anhörungsbehörde mit den Behörden und Einwendern
→ Wird öffentlich bekannt gemacht |
| 06 | Zusammenstellung der Ergebnisse des Erörterungstermins durch die Anhörungsbehörde und Weiterleitung an die Planfeststellungsbehörde
→ Wird öffentlich bekannt gemacht |
| 07 | Abwägung und Planfeststellungsbeschluss durch die Planfeststellungsbehörde
→ Wird öffentlich bekannt gemacht |



Weitere Informationen zum Planfeststellungsver-
fahren finden Sie auf der Homepage des Flughafens
unter

[http://www.koeln-bonn-airport.de/unternehmen/
planfeststellung.html](http://www.koeln-bonn-airport.de/unternehmen/planfeststellung.html)

Planfeststellung@koeln-bonn-airport.de